

## **AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)**

### **Am 01. Januar 2002 trat die AVV in Kraft**

Die Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses ist am 01. Januar 2002 nach Beschluss des Bundeskabinetts am 10. Oktober 2001 und nach erfolgter Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat fristgerecht in Kraft getreten.  
(Fundstelle: Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 - BGBl. I S. 3379).

Die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) setzt die Entscheidung der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 in der durch die Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001, 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 und des Rates 2001/573/EG vom 23. Juli 2001 geänderten Fassung vollständig um. Der bisherige Europäische Abfallkatalog (EAK) und die Liste der gefährlichen Abfälle (HWL) wurden mit dieser Entscheidung aufgehoben und in dem neuen Europäischen Abfallverzeichnis zusammengeführt. Die gefährlichen Abfälle werden dabei durch ein (\*) gekennzeichnet. Das Europäische Abfallverzeichnis stellt eine Bezugs-Nomenklatur dar, mit der eine gemeinsame Terminologie für die gesamte Gemeinschaft festgelegt wird. Es ist daher wortgleich zur vorgegebenen Frist rechtsverbindlich in nationales Recht umzusetzen. Eine wesentliche Neuerung des Europäischen Abfallverzeichnisses ist, dass die Einstufung als "gefährlich" bei vielen Abfällen vom Gehalt gefährlicher Stoffe abhängig gemacht wird. Hierzu wird auf das EG-Gefahrstoffrecht Bezug genommen. Die Differenzierung in Form der Spiegeleinträge erleichtert gegenüber dem bisherigen Recht die zutreffende Zuordnung von Abfällen und beseitigt im Vollzug der Mitgliedstaaten aufgetretene Unklarheiten. Die Einstufung von Abfällen wird durch den gefahrstoffrechtlichen Bezug in Einzelfällen aber auch komplexer.

### **Wesentliche Inhalte der Verordnung**

Die Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses enthält als Artikelverordnung die neue Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung, AVV) sowie Folgeänderungen in der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, der Nachweisverordnung, der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung, der Bioabfallverordnung, der Transportgenehmigungsverordnung sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Mit der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wird das neue Europäische Abfallverzeichnis eingeführt. Die als gefährlich gekennzeichneten Abfälle werden als besonders überwachungsbedürftig im Sinne von § 41 KrW-/AbfG eingestuft. Gleichzeitig werden die gefahrstoffrechtlichen Kriterien für die Gefährlichkeit in der Verordnung aufgeführt. Die nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung sind auf Grund § 41 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz überwachungsbedürftig.

Mit der an das Europäische Abfallverzeichnis angepassten Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung werden die überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung festgelegt. Dabei wird im wesentlichen der bisherige Umfang beibehalten. Allerdings sind Bauabfälle zur Verwertung (Kapitel 17) gestrichen.

Die Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs werden gleichzeitig aufgehoben.

Im Rahmen der Novelle der Nachweisverordnung (seit 1. Mai 2002 in Kraft) wurden auf Grund von Maßgaben des Bundesrates noch einige Änderungen an der Umsetzungsverordnung vorgenommen.

### **Rechtsfolgen der Verordnung**

Entsorgungsnachweise, Anlagengenehmigungen, Transportgenehmigungen, Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen sowie Zertifikate müssen auf das neue Abfallverzeichnis umgestellt werden. Der materielle Bestand bestehender Zulassungen, insbesondere der Entsorgungsnachweise wird durch die formelle Verpflichtung zur Umschlüsselung nicht berührt. Da wegen der bindenden Umsetzungsfrist kein späterer Stichtag für die Umstellung in der Verordnung festzulegen war, haben die für den Vollzug zuständigen Länder bereits im Vorfeld Behörden, Abfallwirtschaft und Abfallerzeuger zu entsprechenden Umstellungsarbeiten angehalten. In den Fällen, in denen Abfälle erstmals als besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden, sind die Auswirkungen hinsichtlich der Überwachung nach der Nachweisverordnung, der Transportgenehmigungs-, Konzept- und Bilanzpflicht wie auch im Hinblick auf die Anlagengenehmigung zu beachten. Dies gilt auch im Hinblick auf landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten.